

Das neue MWST-Gesetz

November 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Einleitung. | 2 |
| Die wichtigsten Änderungen des nMWSTG | 2 |
| Neue Abrechnungsformulare | 3 |
| Neue EU MWST Richtlinie..... | 3 |
| Weitere Informationen | 4 |

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.

Einleitung

Am 1. Januar 2010 tritt das neue Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) in Kraft. Die Referendumsfrist ist am 1. Oktober 2009 unbenutzt abgelaufen. Ziele der Totalrevision waren die Vereinfachung und benutzerfreundlichere Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Über 50 Massnahmen sollen eine administrative Entlastung der Unternehmer herbeiführen und die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Kosten senken. Das nMWSTG bringt neue Regelungen bei der Steuerpflicht, beim Vorsteuerabzug, beim Eigenverbrauch, bei der Qualifikation der Umsätze, bei der Gruppenbesteuerung und beim Abrechnungsverfahren.

Gleichzeitig ändert die Mehrwertsteuerrichtlinie in der EU. Alle 27 Mitgliedstaaten müssen per 1. Januar 2010 ihr nationales Mehrwertsteuergesetz anpassen. Es ergeben sich auch Veränderungen für Schweizer Unternehmen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen mit der EU.

Nicht alle Änderungen werden die Steuerpflichtigen in gleichem Masse betreffen. Die steuerpflichtigen Unternehmen sind jedoch gezwungen, sich mit den konkreten Auswirkungen zu befassen. Dies ist gleichzeitig auch die Gelegenheit, Optimierungschancen wahrzunehmen. Mit rechtzeitigen Vorkehrungen können Sie unter Umständen Ihre Mehrwertsteuerbelastung reduzieren. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Die wichtigsten Änderungen des nMWSTG

Steuerpflicht

Anstelle der bis anhin gültigen Umsatzlimite von CHF 75'000 und der Zahllast von CHF 4'000, die für die Erreichung der Steuerpflicht überschritten werden mussten, gilt im künftigen Gesetz eine einzige jährliche Umsatzlimite von CHF 100'000. Wird diese nicht erreicht, besteht eine Befreiung von der Steuerpflicht. Bei nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen sowie gemeinnützigen Institutionen liegt die Umsatzgrenze neu bei CHF 150'000.

Jede Person die ein Unternehmen betreibt, hat das Recht, sich der Steuer zu unterstellen und somit freiwillig auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Die freiwillige Steuerpflicht ist inskünftig auch möglich, wenn noch keine Umsätze erzielt werden.

Steuerpflichtige Unternehmen, die Ende Jahr die Umsatzlimite von CHF 100'000 bzw. CHF 150'000 nicht erreichen, können sich mit schriftlicher Meldung bis zum 31. Januar 2010 an die Eidg. Steuerverwaltung aus dem MWST-Register löschen lassen.

Saldosteuersätze

Der maximale Jahresumsatz für die Möglichkeit der Abrechnung nach Saldosteuersätzen wird von CHF 3 auf CHF 5 Millionen erhöht. Zugleich erfolgt eine Erhöhung der Steuerzahllastgrenze von bisher CHF 60'000 auf neu CHF 100'000. Die Anwendung der Saldosteuersatzmethode muss nur noch für 1 Jahr (bisher 5 Jahre) beibehalten werden. Wurde die effektive Abrechnungsmethode gewählt, so ist diese 3 Jahre (bisher 5 Jahre) anzuwenden.

Auf den 1. Januar 2010 erhalten alle steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode zu wechseln. In diesem Fall ist bis zum 31. März 2010 ein schriftliches Gesuch an die Eidg. Steuerverwaltung zu richten.

Vorsteuerabzug

Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen. Der bisher geltende Ausschluss von 50 % des Vorsteuerabzuges auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke fällt ab 1. Januar 2010 weg.

Anstelle der bisherigen Margenbesteuerung wird neu ein sogenannter fiktiver Vorsteuerabzug eingeführt. Damit können steuerpflichtige Personen, die einen gebrauchten, individualisierbaren und beweglichen Gegenstand erworben haben, einen Vorsteuerabzug vornehmen. Im Gegenzug ist jedoch auf dem Verkaufspreis die Umsatzsteuer abzuliefern.

Neu entfällt die Vorsteuerkürzung aufgrund von Spenden, Dividenden, Sanierungsleistungen, zinslosen Darlehen und Forderungsverzichten. Weiterhin ist jedoch eine Vorsteuerkürzung bei Erhalt von Subventionen vorzunehmen.

Eigenverbrauch

Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird per 1. Januar 2010 abgeschafft. Somit fallen die umständlichen Abgrenzungskriterien weg und diejenigen Steuerpflichtigen, die nur deswegen in eine MWST-Pflicht gekommen sind, können sich im Steuerregister löschen lassen.

Neue Abrechnungsformulare

Die neuen Abrechnungsformulare ab 1. Januar 2010 sind um einiges umfangreicher als die bisherigen. Neu sind im Meldeverfahren abgewickelte Übertragungen, Leistungen im Ausland, Exporte und optierte Leistungen separat zu deklarieren. Auch im Bereich der Vorsteuer erfolgt eine weiterführende Unterteilung. Insbesondere müssen Einlageentsteuerungen oder Vorsteuerkorrekturen aufgrund Eigenverbrauch oder Subventionen separat voneinander aufgeführt werden. Neu ist auch die gesonderte Deklarationspflicht der Mittelflüsse aus Subventionen, Spenden, Dividenden, usw.

Neue EU MWST Richtlinie

Das Europäische Mehrwertsteuerpaket reformiert zum 1. Januar 2010 drei zentrale Bereiche der EU-weiten Umsatzbesteuerung:

- Verschiebung Ort der Dienstleistung
- Vereinfachung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens für in der EU ansässige Unternehmen
- Verbesserte Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten

Auch Schweizer Unternehmen, die grenzüberschreitend im EU-Ausland tätig sind, sind von den Änderungen betroffen. Neu werden Dienstleistungen, die ein Unternehmer für ein anderes Unternehmen erbringt (B2B-Dienstleistungen), nach dem Empfängerortsprinzip besteuert. Dies hat Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Reverse Charge Systems (Übergang der Steuerschuld) und kann je nach Empfänger der Leistung (B2B- oder B2C-Dienstleistungen) zu unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen führen. Es wird erforderlich sein, die einzelnen Geschäftsfälle von grenzüberschreitend tätigen Schweizer Unternehmen neu zu analysieren.

Weitere Informationen

Die aufgeführten Ausführungen zeigen, dass mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz einige Änderungen auf den 1. Januar 2010 zu berücksichtigen sind. Anpassungen werden auch bei den einzelnen Buchhaltungsprogrammen notwendig werden (Anpassung Codierung, Abrechnungsformulare, usw.). Eine rechtzeitige Umstellung kann unnötige Nachkorrekturen und somit Mehrarbeit verhindern.

Auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung sind neben dem neuen Mehrwertsteuergesetz auch eine Vielzahl von weiteren Dokumenten rund um das nMWSTG abrufbar.

<http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html?lang=de>
